

DJV-Merkblatt zur Aufbewahrung von Jagdwaffen und Munition

- Die künftige Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen ist nur noch in genormten Behältnissen gestattet. Sonstige Schusswaffen und Munition sind vor dem unbefugten Zugriff Dritter sicher aufzubewahren.
- Langwaffen dürfen auch zukünftig in Behältnissen der Sicherheitsstufe A aufbewahrt werden, vorausgesetzt es sind nicht mehr als 10 Stück (sofern in diesem Schrank ausschließlich Langwaffen verwahrt werden).
- Für Kurzwaffen muss in jedem Falle die Aufbewahrung in einem Behältnis ab Sicherheitsstufe B erfolgen. Dabei können Lang- und Kurzwaffen in einem B-Schrank oder einer höheren Sicherheitsstufe ohne weiteres in ein und demselben Fach aufbewahrt werden, aber getrennt von der Munition
- Ab Sicherheitsstufe DIN/EN 1143 Widerstandsgrad O können Waffen und Munition ungetrennt in einem Fach untergebracht werden.
- Das neue Waffenrecht berechtigt die Behörden, von den Waffenbesitzern Nachweise über die Art und Weise der Unterbringung zu fordern (z.B. Vorlage der Quittungen über den Ankauf eines Safes), bei begründeten Zweifeln kann die Behörde auch Zutritt zum Ort der Aufbewahrung verlangen.
- Ausnahmslos alle in der DDR hergestellten Waffenbehältnisse, auch die sog. Jagdleiterschränke, entsprechen nicht den VDMA-Normen und schon gar nicht der Norm nach DIN/EN. Sie werden deshalb künftig von den Behörden als sichere Waffenbehältnisse nicht mehr anerkannt.
- Jäger, die größere Mengen Munition vorhalten wollen, z.B. für das jagdliche Schießen, können diese Munition auch in nicht klassifizierten verschließbaren Behältnissen einlagern, z.B. in den bisherigen „DDR-Waffenschränken“. Wie die Sicherung der Munition konkret zu erfolgen hat, wird voraussichtlich mit der entsprechenden Verordnung zum Waffengesetz genauer definiert.

Die Schränke nach VDMA-Norm A und B können auch nach dem 31. Dezember 2002 zur Aufbewahrung verwendet und hierfür erworben werden.

Ab wann gelten die neuen Aufbewahrungsbestimmungen? Als Faustzahl kann man sagen: Wer bis Juni 2003 die Anforderungen umgesetzt hat, ist auf der sicheren Seite. Das Gesetz tritt sechs Monate nach Verkündung in Kraft und vier Monate danach gelten die neuen Aufbewahrungsbestimmungen. Der genaue Zeitpunkt der Verkündung steht noch nicht fest. Wir werden Sie darüber informieren

DJV, August 2002